

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „**Taekwondo-Förder-Verein in Bayern e.V.**“ (**TFV in Bayern**).
- 2 Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1 Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer andern Körperschaft (§ 58 Nr. AO), nämlich für die als gemeinnützig anerkannte „Bayerischen Taekwondo-Union e.V.“ (BTU).

Der Taekwondo-Förder-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Satzungszweck der Bayerischen Taekwondo Union e.V. ist u.a.:

Die körperliche und sittliche Entwicklung der Einzelmitglieder aller ihm angehörenden Sportvereine/-abteilungen, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung der betreuten Budo-Sportarten zu ermöglichen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Planmäßige Schulung und Weiterbildung von Aktiven, Trainern, Übungsleitern, Prüfern und Kampfrichtern.
- Erziehung zur sportlichen Disziplin und Fairness.
- Durchführung und Förderung eines geregelten Sportbetriebes und Graduierungswesens nach den geltenden Bestimmungen.
- Wahrung der Interessen der Sportvereine/-abteilungen und deren Einzelmitglieder in grundsätzlichen Fragen der betreuenden Budo-Sportarten.
- Verbindungsaufnahme zu anderen Verbänden und Organisationen.
- Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Sportvereinen/-abteilungen und deren Einzelmitgliedern, soweit das Interesse des Verbandes berührt ist.
- Ausübung des Disziplinar- und Ordnungsrechts nach der Satzung der Bayerischen Taekwondo Union.

Des Weiteren ist insbesondere die Förderung und Unterstützung der Nachwuchsathleten/-innen der Bayerischen Taekwondo Union zur Heranführung an den Leistungssport und zur Durchführung des Leistungssports ein herausragendes Ziel.

Taekwondo-Förder-Verein in Bayern e.V. (TFV in Bayern)

- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss und Streichung der Mitgliedschaft oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 2 Der Austritt ist einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich unter Mitteilung der Gründe durch den Vorstand bekannt zu geben.
- 4 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- 5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge und Spenden

Taekwondo-Förder-Verein in Bayern e.V. (TFV in Bayern)

- 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- 2 Beiträge sind keine Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden vertreten (Einzelvertretungsrecht).
- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 4 Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann Ordnungen beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen (Postempel) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dies betrifft insbesondere Anträge zur Satzungsänderung, Wahlvorschläge und Bewerbungen. Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern und von den Mitgliedern des Vorstandes gestellt werden und müssen jeweils von diesen unterzeichnet sein.

Verspätet eingebrachte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Vier Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen die endgültige Tagesordnung und die Tagungsunterlagen an die Mitglieder versandt werden. Zur

Taekwondo-Förder-Verein in Bayern e.V. (TFV in Bayern)

Einhaltung der Frist gilt die durch den Poststempel nachgewiesene rechtzeitige Aufgabe zur Post.

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden.

- 2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderung oder Vereinsauflösung

- 3 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Das Stimmrecht von Vereinsmitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

- 5 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.

- 6 Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anders vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- 7 Abstimmungen und Wahlen sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied ausdrücklich verlangt wird. Wahlen sind bei mehreren Bewerber für ein Amt immer schriftlich und geheim durchzuführen.

- 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Taekwondo-Förder-Verein in Bayern e.V. (TFV in Bayern)

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des ablaufenden Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 2 Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3 Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die unter § 2 Abs. 1 genannte Bayerischen Taekwondo Union, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Sollte die Bayerische Taekwondo Union zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt München, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 22. September 2007 einstimmig beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- | | |
|----|---------------------|
| 1. | Kohlhofer Gerd |
| 2. | Hesse Gerhard |
| 3. | Bolz Peter |
| 4. | Hofer Reiner |
| 5. | Streif Georg |
| 6. | Scheiterbauer Marco |
| 7. | Hartinger Alexander |